



Kreisverwaltung Südwestpfalz

- Abt. Veterinärwesen und Landwirtschaft -

Kreisverwaltung Südwestpfalz, Postfach 2265, 66930 Pirmasens

Dienstgebäude:
66953 Pirmasens
Unterer Sommerwaldweg 40-42

Herrn
Micha Greif

Öffnungszeiten:
Montag-Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag u. Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

SÜD
WEST
PFALZ

Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Aktenzeichen
VIII-176-00

Auskunft erteilt (Name, E-Mail)

Tel. (06331)
809-602/207

ZiNr.
U 121/
U124

Datum
07.06.2019

**Vollzug lebensmittelrechtlicher Bestimmungen durch die amtliche Lebensmittelüberwachung;
Ihre Anfrage nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz -VIG) vom 15.02.2019 zu dem Betrieb: City-Grill, Kaiserstraße 21a in 66482 Zweibrücken**

Sehr geehrter Herr Greif,

wir haben Ihren o.g. Antrag vom 15.02.2019 überprüft und teilen Ihnen mit, dass diesem aktuell keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG entgegenstehen. Auch erfüllt Ihr Antrag die inhaltlichen Anforderungen gemäß § 4 VIG.

Wir können Ihnen daher mitteilen, dass Ihrem **Antrag vom 15.02.2019** gemäß den §§ 2, 4-6 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz-VIG) **stattgegeben** wird. Die von Ihnen begehrten Informationen werden Ihnen nach Ablauf von 7 Werktagen in Form eines Bescheides auf dem Postweg zugesandt.

Die Entscheidung über Ihren Antrag wird auch dem Betrieb City-Grill in Form einer Abschrift dieses Bescheides mitgeteilt (§ 5 Abs. 2 S. 3 VIG). Da dem Betrieb City-Grill Rechtsbehelfe gegen den stattgegebenen Grundbescheid zustehen, kann sich die Informationsgewährung zumindest in zeitlicher Hinsicht auf unbestimmte Zeit nach hinten verschieben.

Bankverbindungen:
Sparkasse Südwestpfalz
BIC: MALADE51SWP, IBAN: DE14 5425 0010 0000 0000 83
Postbank Ludwigshafen
BIC: PBNKDEFF, IBAN: DE19 5451 0067 0005 2806 73

Gläubiger-ID:
DE69ZZZ00000033065

Internetadresse:
www.lksuedwestpfalz.de

Abschließend möchten wir Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst und keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie trifft. Ob und wie Sie die erhaltenen Informationen weiterverwenden, liegt in Ihrer Verantwortung und Ihrem Risiko. In diesem Zusammenhang sei auch auf die aktuelle Rechtsprechung zu § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB sowie auf § 823 BGB hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

